

VI.

Schlußbestimmungen

§ 10

Rechnungen über Mehrkosten, die bis zum 15. November 1959 aus den Sonderbankkonten Erhaltung der Grundmittel bzw. Erweiterung der Grundmittel bezahlt und auf dem Konto „Noch nicht fertiggestellte Objekte zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel“ gebucht wurden, sind bis zum 15. Dezember 1959 entsprechend dem § 2 Abs. 4 umzubuchen. Die aus den angeführten Sonderbankkonten hierfür in Anspruch genommenen Beträge sind bis zum gleichen Termin aus den in den §§ 5 bis 8 genannten Quellen abzulösen.

§ 11

Die Investitionsträger sind verpflichtet, die ihnen in Rechnung gestellten Mehrkosten in der laufenden INV-Berichterstattung, Formblatt 472-1 Teil VI, wertmäßig auszuweisen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 6 Abs. 1 Buchst. d tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S an di g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
**über die Finanzberichterstattung der Betriebe
der volkseigenen Land-, Forst- und Wasser-
wirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel).**

Vom 20. Oktober 1959

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 30. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land- und Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel) (GBl. II S. 287) wird aufgehoben.

(2) Die Neuregelung der Finanzberichterstattung erfolgt durch gemeinsame Anweisung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft und des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.**

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n H56 S. 287)

** Erschienen in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Nr. 10/1959

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 968

Preisverordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1052

Preisverordnung Nr. 1144/2 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

P-Sonderdrucke find zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 8.